

- a) zur Zurückziehung der vorbehaltenen Capitaleinlage bei Lebzeiten des Versicherten (§ 4 unter b),
- b) zum Antrag auf Umwandlung der Anwartschaft auf die später beginnende Rente in eine früher beginnende dergleichen (§ 7),

sowie

- c) zur Erwerbung einer höheren Rente für den Versicherten durch nachträgliche Verzichtleistung auf ein ursprünglich mit Vorbehalt eingelegtes Capital sich selbst, beziehentlich seinen Erben vorbehalten oder auf den Versicherten übertragen will.

Der Versicherte kann jedoch von den unter a und c gedachten Befugnissen nur mit Genehmigung derjenigen Person, für welche das Capital vorbehalten worden ist, Gebrauch machen.

Hat der Einleger über die Ausübung der vorstehend unter a bis c gedachten Berechtigungen etwas nicht bestimmt, so ist anzunehmen, daß er dieselben für sich hat vorbehalten wollen. Nach dem Tode des Einlegers gehen dessen Berechtigungen, dafern er solche nicht ausdrücklich seinen Erben vorbehalten hat, auf den Versicherten über.

§ 9.

Bei der erstmaligen Einzahlung hat der Einleger über die Bedingungen, unter welchen er in die Altersrentenbank einlegen will, eine schriftliche Erklärung abzugeben; dieselbe gilt, so lange keine Aenderung derselben erfolgt, für alle ferneren Einlagen.

§ 10.

Die Berechnung der Tarife für die Altersrentenbank, sowie des Betrags der Renten für die verschiedenen möglichen Fälle erfolgt

- a) unter Zugrundelegung zusammengesetzter Zinsen nach $1\frac{3}{4}$ Procent halbjährlich,
- b) auf Grund der dem gegenwärtigen Gesetze angefügten Sterblichkeitstabelle,
- c) unter Herabsetzung der Renten um 10 Procent zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle und als Aequivalent für den vom Staate übernommenen Verwaltungsaufwand.

Es bleibt vorbehalten, die Tarife unter Abänderung der vorstehends unter a, b und c genannten Grundlagen einer Umarbeitung zu unterwerfen und sodann die neu berechneten Tarife an die Stelle der ersteren treten zu lassen.

§ 11.

Die Tarife sind sowohl bezüglich des Lebensalters der zu Versichernden zur Zeit der Einzahlung, als auch bezüglich des für den Beginn des Rentenlaufs festgestellten Alters nach ganzen Jahren abzustufen.